

Stand: 17. November 2022

Coronavirus SARS-CoV-2 - Ergänzende Empfehlungen der gesetzlichen Unfallversicherung für die Gefährdungsbeurteilung in Schulen

Schulen sind nach § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet, in einem Hygieneplan innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen.

Außerdem müssen in der Schule die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes getroffen werden, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten, Schülerinnen und Schüler sowie Ehrenamtlichen beeinflussen (§§ 3 u. 4 ArbSchG; § 2 Corona-ArbSchV). Dazu zählen auch Maßnahmen zur Sicherstellung der Hygiene und Vermeidung von Infektionsgefahren (z. B. SARS-CoV-2) in der Schule.

Die ergänzenden Empfehlungen für die Gefährdungsbeurteilung sollen die Schulen bei der Festlegung und Umsetzung geeigneter Präventionsmaßnahmen unterstützen. Sie basieren auf dem [SARS-CoV-2-Maßnahmenkonzept für Schulen](#).

Ziel ist es, die allgemeine Hygiene in Schulen sicherzustellen und das Risiko einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 für Schülerinnen und Schüler, das Lehrpersonal, weitere Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige in der Schule sowie Eltern durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich zu minimieren.

Mit diesen Empfehlungen möchte die gesetzliche Unfallversicherung ein verantwortungsvolles Vorgehen und die Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure unterstützen, damit die Sicherheit und Gesundheit aller am Schulleben Beteiligten gewährleistet bleiben und Schulschließungen vermieden werden.

[SARS-CoV-2 Prävention in Bildungseinrichtungen - Schule](#)
www.dguv.de › Webcode: *d1182887*

Empfehlungen	Hinweise
Tragen von Mund-Nase-Schutz, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht sicher eingehalten werden kann und technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichen	§ 2 Abs. 3 Corona-ArbSchV
Kein Aufenthalt von Personen mit Symptomen einer SARS-CoV-2-Infektion auf dem Schulgelände und in der Schule	
Ggfs. Angebot zur Testung auf SARS-CoV-2	Bei Anwesenheit in der Schule wird empfohlen, dass Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und Beschäftigte mindestens einmal wöchentlich mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus getestet werden. § 2 Abs. 2 Ziffer 7 Corona-ArbSchV
Empfehlung, die Corona-Warn-App zu installieren https://www.zusammengegencorona.de/informieren/corona-warn-app/	Den Beschäftigten wird die Nutzung der App empfohlen, gleichzeitig sollte eine entsprechende Empfehlung an die Eltern gegeben werden. Die Nutzung der App des Robert-Koch-Instituts ist freiwillig und dient dazu, Infektionsketten besser nachzuverfolgen und die Ausbreitung des Virus zu begrenzen.
Durchführung bzw. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung	§ 2 Corona-ArbSchV
Anpassung der Hygienepläne	Die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegenden generellen Hygienemaßnahmen sowie weitergehenden Schutzmaßnahmen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 sollen im schulischen Hygieneplan dokumentiert werden.
Einrichtung eines Arbeitskreises Sicherheit und Gesundheit zur Koordination und Kontrolle der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen	§ 2 Abs. 1 Corona-ArbSchV

Technische Maßnahmen

www.dguv.de > Webcode: d1182754

Gestaltung der Lern-, Lehr- und Arbeitsplätze

Soweit möglich, Einhaltung des Mindestabstandes in den Unterrichtsräumen zwischen den Schülerinnen und Schülern	z. B. durch entsprechende Aufstellung von Tischen und Stühlen, Entfernung von überzähligem Mobiliar; der Sitzplan der Schülerinnen und Schüler in der Klasse sollte fest bestehen bleiben. § 2 Abs. 2 Ziffer 1 Corona-ArbSchV
Einhaltung des Mindestabstandes in den Arbeitsbereichen zwischen den Beschäftigten (z. B. Lehrerzimmer, Büros, Werkstatt)	z. B. durch entsprechende Aufstellung von Tischen und Stühlen, Entfernung von überzähligem Mobiliar § 2 Abs. 2 Ziffer 1 Corona-ArbSchV
Einhaltung des Mindestabstandes zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern	z. B. durch entsprechende Aufstellung des Lehrertisches sowie ein umsichtiges Verhalten aller am Unterricht Beteiligten
Bereitstellung von Waschgelegenheiten mit Seife und Einmalhandtüchern (Textil oder Papier)	§ 2 Abs. 2 Ziffer 2 Corona-ArbSchV
Kennzeichnung der Verkehrswege, ggf. Einbahnwegeregulungen treffen	z. B. Definition der Ein- und Ausgänge, rutschfeste Bodenmarkierungen, Hinweisschilder - ggf. durch Aufsicht unterstützen
Ausstattung der Sekretariatsarbeitsplätze mit transparenten Abtrennungen und rutschfesten Bodenmarkierungen	

Sanitärräume, Mensa, Pausenbereiche

Bereitstellung von Waschgelegenheiten mit Seife und Einmalhandtüchern (Textil oder Papier)	§ 2 Abs. 2 Ziffer 2 Corona-ArbSchV
Festlegung, ggf. Erhöhung der Reinigungsintervalle der Sanitärräume	
Festlegung der max. Anzahl der Personen, die gleichzeitig einen Sanitärraum nutzen; Anbringen von Hinweisschildern und rutschfesten Bodenmarkierungen	§ 2 Abs. 2 Ziffer 5 Corona-ArbSchV

Empfehlungen	Hinweise
Einhaltung des Mindestabstandes in den Mensabereichen zwischen den Schülerinnen und Schülern	z. B. durch entsprechende Aufstellung von Tischen und Stühlen
Zeitversetzte Nutzung des Mensabereiches; Ausgabe von vorkonfektioniertem Essen und Besteck	
Anbringen von transparenten Abtrennungen an der Essenausgabe	
Zuweisung und Kennzeichnung von Pausenbereichen für einzelne Klassen zur Vermeidung des längeren Kontaktes zwischen einzelnen Klassen	§ 2 Abs. 2 Ziffer 5 Corona-ArbSchV
Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Beschäftigten in den Pausenbereichen	

Lüftung

Regelmäßige Lüftung der Unterrichts- und Arbeitsräume (möglichst alle 20 Minuten)	Empfehlung: CO ₂ -Ampeln oder Messgeräte zur Bestimmung der CO ₂ -Konzentration in der Luft in Klassenräumen einsetzen; die max. CO ₂ -Konzentration darf 1.000 ppm nicht überschreiten; in der Zeit der Epidemie soll dieser Wert soweit wie möglich unterschritten werden. § 2 Abs. 2 Ziffer 4 Corona-ArbSchV
---	---

Lernen und Arbeiten am häuslichen Lern- und Arbeitsplatz

Angebot zur Nutzung des Homeoffice	§ 2 Abs. 2 Ziffer 6 Corona-ArbSchV
------------------------------------	------------------------------------

Konferenzen und Dienstbesprechungen

Einhaltung des Mindestabstandes bei Konferenzen und Dienstbesprechungen zwischen den Beschäftigten; Austausch über digitale Medien	
--	--

Organisatorische Maßnahmen

www.dguv.de > Webcode: d1182803

Organisation des Schulbetriebes

Soweit möglich, Einhaltung des Mindestabstandes zwischen Schülerinnen und Schülern	z. B. durch Reduzierung der Gruppengröße / Halbierung der Klassen, Anpassung der methodisch-didaktischen Konzepte, Verzicht auf Gruppenarbeit § 2 Abs. 2 Ziffer 1 Corona-ArbSchV
Beibehaltung der Gruppen, keine Durchmischung mit anderen Gruppen, Dokumentation der Gruppenzusammensetzung (inkl. Sitzplan)	Während des gesamten Schulbetriebs (während des Unterrichts und der Pausen sowie im Rahmen von Ganztagsangeboten). § 2 Abs. 2 Ziffer 5 Corona-ArbSchV
Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Beschäftigten sowie zwischen Beschäftigten und Schülerinnen bzw. Schülern	§ 2 Abs. 2 Ziffer 1 Corona-ArbSchV
Planung des Personaleinsatzes unter Berücksichtigung länderspezifischer Vorgaben und Definition von Risikogruppen	
Sicherstellung der Grundversorgung in Bezug auf Ersthelferinnen und Ersthelfer	
Festlegung, ggf. Erhöhung der Reinigungsintervalle von Räumen und hochfrequentierten Kontaktflächen	z. B. bei wechselnder Raumbelegung
Organisation der regelmäßigen Händehygiene	§ 2 Abs. 2 Ziffer 2 Corona-ArbSchV
Bereitstellung geeigneter Hautpflege	
Verzicht auf gegenseitige Berührungen	

Empfehlungen	Hinweise
Unterrichts- und Pausengestaltung	
Festlegung zeitversetzter Unterrichts- und Pausenzeiten, ggf. auch räumliche Entzerrung	In Abhängigkeit von den konkreten örtlichen Gegebenheiten
Festlegung der maximalen Anzahl der Personen, die gleichzeitig einzelne Bereiche nutzen	Zur Einhaltung des Mindestabstandes und zur Verminderung von betriebsbedingten Personenkontakten § 2 Abs. 2 Ziffern 1 und 5 Corona-ArbSchV
Schulfremde Personen	
Beschränkung des Aufenthaltes von Externen in der Schule	§ 2 Abs. 2 Ziffer 1 Corona-ArbSchV
Organisation des Schulwegs	
Abstimmung zwischen den Schulsachkostenträgern und Beförderungsunternehmen zur Sicherstellung der Schülerbeförderung	Ggf. Erhöhung der Beförderungskapazitäten (z. B. bei zeitlich gestaffeltem Unterrichtsbeginn); länderspezifische Regelungen sowie Vorgaben durch das Infektionsschutzgesetz beachten
Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Schülerinnen und Schülern im Wartebereich für die Schülerbeförderung, wenn der Wartebereich in Innenräumen liegt.	Bei der Unterweisung der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen
Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle	
Festlegung schulspezifischer Regelungen	u.a. Betretungsverbot für symptomatische Personen, Umgang mit Verdachtsfällen und positiven Ergebnissen von Antigen-Schnelltests, Abstimmung mit Gesundheitsbehörden sowie Beachtung der länderspezifischen Regelungen
Festlegung des Vorgehens beim Auftreten von Infektionsfällen gemeinsam mit den zuständigen Gesundheitsbehörden	Beachtung der länderspezifischen Regelungen
Psychische Belastung durch Corona minimieren	
Ableitung geeigneter Maßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung	siehe SARS-CoV-2 Maßnahmenkonzept Schule „Psychische Belastung durch Corona minimieren“
Personenbezogene Maßnahmen www.dguv.de > Webcode: d1182854	
Mund-Nase-Schutz (MNS)	
Tragen von MNS durch Beschäftigte, Schülerinnen und Schüler, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann und technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichen	Einhaltung des Mindestabstand hat Priorität, Tragepausen ermöglichen § 2 Abs. 3 Corona-ArbSchV
Unterweisung und aktive Kommunikation	
Unterweisung zu Maßnahmen der Prävention und des Infektionsschutzes	zum Thema Impfung und Immunisierung können u. a. die Lehrmaterialien aus dem Portal Lernen und Gesundheit der DGUV verwendet werden (https://www.dguv-lug.de > Webcode: lug1003386) § 2 Abs. 4 Corona-ArbSchV
Information über bestehende Hygieneregeln	§ 2 Abs. 4 Corona-ArbSchV
Unterweisung der Ersthelferinnen und Ersthelfer zum Verhalten im Notfall in der aktuellen Situation	§ 2 Abs. 4 Corona-ArbSchV

Empfehlungen	Hinweise
Arbeitsmedizinische Vorsorge und Umgang mit besonders schutzbedürftigen Personen	
Angebot zur arbeitsmedizinischen Vorsorge für die Beschäftigten (inkl. Beratung zu besonderen Gefährdungen)	
Festlegung spezieller präventiver Maßnahmen für besonders schutzbedürftige Personengruppen unter Hinzuziehung der Betriebsärztin bzw. des Betriebsarztes	

Damit ein sicherer und gesunder Unterricht gewährleistet werden kann, müssen alle Beteiligten informiert (unterwiesen) sein. Insbesondere Schülerinnen und Schüler sollten altersgerecht regelmäßig an die Hygienemaßnahmen erinnert werden. Die gesetzliche Unfallversicherung stellt hierzu Materialien auf

<https://publikationen.dguv.de/praevention/publikationen-zum-coronavirus>

<https://www.dguv-lug.de/> zur Verfügung.

Herausgegeben von

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Download unter:

www.dguv.de/publikationen > Webcode: [p021517](#)

Aktualisierungen 17. November 2022

- » redaktionelle Änderungen
- » Anpassung aufgrund der Veröffentlichung der Corona-ArbSchV